

S A T Z U N G

der

G E D O K

Gemeinschaft der Künstlerinnen und Kunstfördernden

Gruppe Brandenburg e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Die GEDOK - Gemeinschaft der Künstlerinnen und Kunstfördernden, Gruppe Brandenburg (GEDOK Brandenburg), ist ein Landesverband. Der Verein hat seinen Sitz in Rangsdorf. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung der Kunst von Frauen auf allen künstlerischen Arbeitsgebieten. Besondere Aufmerksamkeit gilt der Begegnung der einzelnen Kunstsparten. Die Entwicklung und Förderung des künstlerischen Schaffens von Frauen und damit verbundener beruflicher Interessen geschieht durch Begegnung, Anregung, Vermittlung und Unterstützung. Der Präsentation des Schaffens von Künstlerinnen in der Öffentlichkeit und in den Medien gilt besondere Aufmerksamkeit. Das geschieht durch die Organisation und Durchführung künstlerischer und informativer Veranstaltungen sowie durch Publikationen. Durch die Vergabe von Preisen werden hervorragende Leistungen geehrt.

Der Verein ist gemeinnützig und selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Infolgedessen dürfen Mittel des Vereins nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Aufwandsentschädigungen oder sonstige Vergütungen sind zulässig. Notwendige Auslagen im Zusammenhang mit der Tätigkeit für oder im Verein können erstattet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen kunstschaaffenden Frauen, Förderinnen und Förderern der Kunst offen, die sich schriftlich um die Mitgliedschaft bewerben. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Der Aufnahme der Künstlerin geht eine Beurteilung der künstlerischen Förderungswürdigkeit durch eine Fachjury voraus. Für die Aufnahme von Kunstfördernden ist ihr Interesse an der Kunst sowie am Zweck des Vereins Voraussetzung.

§ 4

Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Jahresbeitrag wird am 30.06. eines jeden Jahres fällig. Die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft an Vereinsmitglieder ist möglich. Mögliche Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Mitgliedsbeitrag für Ehrenmitglieder entfällt.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter der Vereinsanschrift. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die Vereinsinteressen grob fahrlässig geschädigt hat. Gegen den Ausschluss oder die Streichung ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

§ 6

Organe des Vereins

sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Fachgruppen

§ 7

Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens vier Personen, nämlich

- a) der Vorsitzenden und deren Stellvertreterin
- b) der Schatzmeisterin
- c) der Schriftführerin und höchstens drei weiteren Personen.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Er ist in seiner Tätigkeit dem Satzungszweck verpflichtet. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter die Vorsitzende oder die Schatzmeisterin, vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt der Vorstand für die restliche Amtsdauer für das ausgeschiedene ein neues Mitglied.

Dem Vorstand sind Fachbeiräte angegliedert. Sie setzen sich aus 1 - 3 Vertreterinnen der jeweiligen Fachgruppen, 1 - 4 Kunstfördernden sowie zwei Vorstandsmitgliedern zusammen.

Der Vorstand tritt mit den Mitgliedern der Beiräte nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens einmal im Jahr mit dem Gesamtbeirat.

Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dieses beim Vorstand beantragt.

§ 8

Zuständigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht im Sinne 30 BGB besonderen Vertreterinnen, Vertretern oder Vereinsorganen zugewiesen werden.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
- Einberufung der Mitgliederversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellen eines Jahresberichtes;
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
- Beschlussfassung, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die von der Vorsitzenden oder bei deren Verhinderung von ihrer Stellvertreterin schriftlich, fernmündlich oder auf elektronischem Weg einberufen werden. In jedem Fall ist die Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter die Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden im Einvernehmen mit den Fachbeiräten getroffen. Die Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden, in Abwesenheit die ihrer Stellvertreterin. Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und durch den/die Sitzungsleiter*in zu unterzeichnen.

§ 9

Mitgliederversammlung

Jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt, in der der Arbeitsbericht der Vorsitzenden und der Kassenbericht vorgelegt werden müssen. Die Mitgliederversammlung wird einberufen durch Mitteilung und Angabe der Tagesordnung per Briefpost oder E-Mail bei Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.

Anstelle einer Präsenz-Mitgliederversammlung kann eine virtuelle Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

Die Mitgliederversammlung wählt eine*n Versammlungsleiter*in. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn 1/3 der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.

Der Mitgliederversammlung obliegt die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer*innen. Sie legt Höhe und Zahlungsfrist des jährlichen Mitgliedsbeitrages fest.

Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Für Satzungsänderungen ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Beschlüsse sind zu protokollieren und von der Vorsitzenden und der Schriftführerin zu unterzeichnen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Interessen der Gemeinschaft es erfordern, oder wenn die Einberufung von der Hälfte der Vorstandsmitglieder oder schriftlich von einem Zehntel der Mitglieder verlangt wird.

Die Wahl der Mitglieder der Fachbeiräte wird gleichzeitig mit der Wahl des Vorstandes durchgeführt, indem jede Fachgruppe für sich ihre Vertreterinnen wählt.

Eine Stimmabgabe per Briefwahl ist bei Nichtteilnahme an der Mitgliederversammlung möglich; entsprechende Wahlunterlagen werden mit der Einladung zur Mitgliederversammlung versandt. Die Stimmabgabe erfolgt bis zum Tag der Mitgliederversammlung auf dem Postweg.

§ 10

Fachgruppen

gibt es für alle künstlerischen Arbeitsgebiete. Jede Fachgruppe wählt einen Fachgruppen-Beirat. Jeder Fachbeirat wählt eine Fachgruppenleiterin. Diese Künstlerinnen beraten den Vorstand in seinen fachlichen Entscheidungen. Kunstfördernde wirken in Betreuungs- und Organisationsfragen in den Fachbeiräten mit.

Junge Künstlerinnen bilden als außerordentliche Mitglieder einen Jugendkreis. Sie wählen zu ihrer Vertretung eine Jugendsprecherin. Die Mitglieder des Jugendkreises können sich nach mindestens einjähriger Mitgliedschaft mit ihrer künstlerischen Arbeit der für die Fachgruppe zuständigen Fachjury stellen. Diese schlägt der Fachgruppe die Aufnahme als ordentliches Mitglied vor, worüber der Vorstand entscheidet.

§ 11

Auflösung

(1) Die Auflösung der GEDOK, Gruppe Brandenburg, kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladung dazu hat schriftlich 4 Wochen vor dem festgesetzten Termin zu erfolgen. Die GEDOK, Gruppe Brandenburg, ist aufgelöst, wenn mindestens 3/4 aller anwesenden Mitglieder zustimmen.

(2) Bei Auflösung der GEDOK, Gruppe Brandenburg, oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an eine als gemeinnützig anerkannte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur von Frauen.

(3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(4) Der Verband haftet mit seinem Vermögen. Mitglieder des Vorstandes oder einzelne Mitglieder der GEDOK, Gruppe Brandenburg, sind nicht haftbar zu machen.

§ 12

Rücklagenbildung

Da die GEDOK, Gruppe Brandenburg noch kein eigenes Domizil besitzt, sollen die Überschüsse und Spenden, soweit sie nicht unbedingt zur ordnungsgemäßen Durchführung des Vereinszwecks notwendig sind, angesammelt werden, um die für ein eigenes Domizil notwendigen Anschaffungen zu machen. Nach Erreichen dieses Zieles entfällt diese Ansammlung bis auf die notwendigen Beträge für Verwaltung und Ergänzungsanschaffungen.

§ 13

Datenschutz

Die GEDOK, Gruppe Brandenburg, handelt nach den Bestimmungen der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und den Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-neu). Die Erhebung, die Verarbeitung und die Löschung personenbezogener Daten erfolgt entsprechend der Datenschutzordnung, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 14

Zu etwa von den Finanzbehörden oder dem Registergericht verlangten oder als zweckmäßig erachteten formellen Änderungen dieser Satzung ist die Rechtsvertretung des Vereins dann berechtigt, wenn die Satzung dem Sinne nach unverändert bleibt.

Rangsdorf, den 18.4.2021